
EuroDreams

Spielregeln und Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 02. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	EuroDreams als koordiniert durchgeführte Lotterie	3
Art. 2	Organisation von EuroDreams in der Schweiz	3
B.	Wesen von EuroDreams	4
Art. 3	Wesen von EuroDreams	4
C.	Teilnahme	4
Art. 4	Teilnahmeformen	4
Art. 5	Spielscheine / Quick-Tips / CopyPlay	4
Art. 6	Vertragsabschluss.....	5
Art. 7	Spieleinsatz.....	5
Art. 8	Abgabefrist.....	6
D.	Behandlung der Daten.....	6
Art. 9	Erfassung und Speicherung der Daten.....	6
Art. 10	Validierung und Übermittlung der EuroDreams-Daten an die Zentralstelle	6
E.	Ziehungen.....	7
Art. 11	Ziehungen	7
F.	Gewinne.....	7
Art. 12	Gewinnermittlung und -verteilung.....	7
Art. 13	EuroDreams-Gewinnanteile	8
Art. 14	Währungsumrechnung und Gewinne in Schweizer Franken	9
G.	Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall	11
Art. 15	Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses	11
Art. 16	Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung	11
Art. 17	Gewinnverfall	12
H.	Einsprachen	12
Art. 18	Einsprachen	12
I.	Publikationsorgan.....	12
Art. 19	Publikationsorgan.....	12

J.	Schlussbestimmungen	13
Art. 20	Spielbewilligung	13
Art. 21	Entscheide der Gesellschaftsleitung	13
Art. 22	Geltung	13

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 EuroDreams als koordiniert durchgeführte Lotterie

1.1 Bei EuroDreams handelt es sich um ein Lotterieprodukt, welches gleichzeitig in verschiedenen europäischen Ländern («Vertragsgebieten») von nationalen Lotterieorganisationen (sog. «EuroDreams-Lotterieorganisationen») nach deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen, gestützt auf national erteilte Bewilligungen, durchgeführt wird. Die Anzahl von Vertragsgebieten, in denen EuroDreams durchgeführt wird, ist nach oben und unten variabel. Die Liste der national EuroDreams-Lotterieorganisationen bzw. der Vertragsgebiete sowie allfällige Änderungen derselben werden gemäss Artikel 19 dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen publiziert.

1.2 Die verschiedenen EuroDreams-Lotterieorganisationen koordinieren ihre Tätigkeiten insoweit, als sie EuroDreams nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betreiben. Dies bedeutet, dass die in sämtlichen Vertragsgebieten getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf sämtliche Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen wie auch der Höhe der einzelnen Gewinnquoten auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von den verschiedenen EuroDreams-Lotterieorganisationen in Absprache untereinander geregelt. Im Übrigen betreiben die einzelnen nationalen EuroDreams-Lotterieorganisationen EuroDreams in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn, mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

Art. 2 Organisation von EuroDreams in der Schweiz

2.1 Für die Durchführung von EuroDreams gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen gelten das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. November 2018 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

2.2 Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt EuroDreams im Gebiet der Deutschschweiz¹, im Tessin und im Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen durch.

2.3 Die Swisslos arbeitet dabei mit der Loterie Romande zusammen, welche EuroDreams im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen durchführt. Im Übrigen gilt Artikel 1.2 auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Swisslos und der Loterie Romande, wobei eine Koordination insbesondere bezüglich Festsetzung der Wechselkurse, der Verteilung der Währungsdifferenzen und der Ermittlung der Gewinnquoten in Schweizer Franken erfolgt.

2.4 Der gemeinschaftliche Charakter des in den Swisslos- und LoRo-Vertragsgebieten einerseits und in den Vertragsgebieten der ausländischen EuroDreams-Lotterieorganisationen andererseits durchgeführten Lotterieprodukts EuroDreams wird dadurch gewährleistet, dass diese Spielregeln und

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für EuroDreams erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und die von den anderen EuroDreams-Lotterieorganisationen erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

2.5 Die Durchführung EuroDreams gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [nachfolgend «ISP»]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen von EuroDreams anzubieten.

2.6 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ergänzen die geltenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen und die Bedingungen für die Online-Teilnahme.

B. *Wesen von EuroDreams*

Art. 3 Wesen von EuroDreams

3.1 EuroDreams ist eine Zahlenlotterie im Totalisatorverfahren, die mit zwei Formeln gespielt wird. Die erste Formel besteht aus 40 Zahlen (Feld A), nummeriert von 1 bis 40, unter welchen der Teilnehmer sechs Zahlen auswählen muss, und die zweite aus fünf Zahlen (Feld B), nummeriert von 1 bis 5, unter welchen der Teilnehmer eine Zahl auswählen muss.

3.2 Jeder EuroDreams-Tipp (nachfolgend «Tipp» oder «Voraussage») besteht aus exakt sechs Zahlen des Feldes A sowie einer Zahl des Feldes B.

3.3 Die EuroDreams-Gewinnzahlen werden einerseits durch Ziehung von sechs Zahlen, deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, aus den 40 Zahlen des Feldes A und andererseits von einer Zahl aus den fünf Zahlen des Feldes B bestimmt.

C. *Teilnahme*

Art. 4 Teilnahmeformen

Der Teilnehmer nimmt an EuroDreams teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen physischen und elektronischen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet,
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Voraussagen, den sog. Quick-Tips, oder
- des erneuten Spielens der Voraussagen auf einer Spielbestätigungs- bzw. einer Ersatzquittung, das sog. CopyPlay.

Art. 5 Spielscheine / Quick-Tips / CopyPlay

5.1 Im Allgemeinen

Die Angaben auf elektronischen Spielscheinen für die Teilnahme über Verkaufsstellen werden für deren Übermittlung in einen maschinell lesbaren Code umgewandelt.

5.2 Einzeltipps

Die Spielscheine für Einzeltipps enthalten Tippfelder, welche jeweils aus dem Zahlenfeld A mit 40 Zahlenkästchen (1 bis 40) und einem Zahlenfeld B mit fünf Zahlenkästchen (1 bis 5) bestehen. Der Teilnehmer hat in jedem Tippfeld des Spielscheins, mit dem er sich an einer EuroDreams-Ziehung beteiligen will, sechs Zahlen mit Kreuzzeichen (x) im Feld A und eine Zahl mit Kreuzzeichen (x) im Feld B zu markieren.

5.3 Quick-Tip

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels so genannten Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Voraussagen und Anzahl gewählter Ziehungen für EuroDreams zentral im Rechenzentrum generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Teilnahmetypen wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

5.4 CopyPlay

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit mittels des sog. CopyPlay die Voraussagen einer Spielbestätigungsquittung mit der identischen Teilnahmedauer nochmals zu spielen, sofern die Voraussagen auf der Spielbestätigungsquittung an keiner weiteren Ziehung mehr teilnehmen.

5.5 Dauerteilnahmen

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 4, 6, 8, 10) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinander folgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit sämtlichen und unveränderten Voraussagen an der gewählten Anzahl Ziehungen von EuroDreams teil.

Art. 6 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an EuroDreams gemäss den vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie die entsprechenden Bedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstelle oder Online).

Art. 7 Spieleinsatz

7.1 Der Spieleinsatz für EuroDreams pro Voraussage und Ziehung beträgt CHF 3.00. Bei Dauerteilnahmen wird der Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert (Anzahl Voraussagen x Anzahl Ziehungen). Der geschuldete Spieleinsatz kann nur in Schweizer Franken bezahlt werden.

7.2 Die Umrechnung von Euro in Schweizer Franken erfolgt zu dem von der Swisslos festgesetzten Wechselkurs. Die aus Wechselkursschwankungen resultierenden Betragsdifferenzen werden im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet über im Vergleich zu den EuroDreams-Lotterieorganisationen mit der Währung Euro höheren bzw.

geringeren Gewinnquoten der Gewinnränge 3 bis 6 von EuroDreams ausgeglichen (vgl. Art. 14).

Art. 8 Abgabefrist

Die Frist für die Abgabe der Spielscheine, Quick-Tips und CopyPlay bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweiligen EuroDreams-Ziehungen wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande (vgl. Art. 2.3) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der anderen EuroDreams-Lotterieorganisationen (vgl. Art. 1.2 und 2.4) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen der Swisslos sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos bekannt gegeben. Die geleisteten Einsätze werden automatisch immer auf die zum Abgabezeitpunkt zur Einzahlung freigegebenen Ziehungen gespielt.

D. *Behandlung der Daten*

Art. 9 Erfassung und Speicherung der Daten

9.1 Die Daten auf den Spielscheinen oder auf den Spielbestätigungsquittungen werden nach dem Einlesen durch das Online-Terminal oder durch die Abgabe auf der ISP an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder der ISP zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

9.2 Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht an die Swisslos und/oder an die von den EuroDreams-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinne betraute Organisation weitergeleitet bzw. bei diesen abgespeichert werden, sodass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung keine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Abgabe der Voraussagen sowie der Bezahlung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

Art. 10 Validierung und Übermittlung der EuroDreams-Daten an die Zentralstelle

Nach Speicherung und Sicherung werden die für die Ziehung massgeblichen Teilnahmedaten validiert. Nach erfolgter Validierung übermittelt die Swisslos der von den EuroDreams-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinne betrauten Organisation so genannte «Combination Files», welche alle abgegebenen Voraussagen enthalten.

E. Ziehungen

Art. 11 Ziehungen

11.1 Die Ziehungen der EuroDreams-Gewinnzahlen finden jeweils am Montag- und Donnerstagabend unter behördlicher Aufsicht statt. Die behördlich bestätigten Ergebnisse einer Ziehung sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehung endgültig.

Es wird zwischen regulären Ziehungen und Sonderziehungen mit erhöhtem Erstranggewinn (im Folgenden «Sonderziehung») unterschieden. Wird eine EuroDreams-Ziehung als Sonderziehung deklariert, so gelangt im ersten Gewinnrang einzig der durch die EuroDreams-Lotterieorganisationen für die Sonderziehung vereinbarte Erstranggewinn zur Auslosung (vgl. Art. 13 und 14). Die Durchführung von EuroDreams-Sonderziehungen wird gemäss Artikel 19 rechtzeitig über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

11.2 An den EuroDreams-Ziehungen nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen registrierten Voraussagen wie auch sämtliche in den Vertragsgebieten der anderen EuroDreams-Lotterieorganisationen nach den dort gültigen Reglementen registrierten Voraussagen teil.

11.3 Die Ziehung der EuroDreams-Gewinnzahlen erfolgt nach dem Zufallsprinzip unter Aufsicht des behördlichen Aufsichtsorgans durch Zuhilfenahme eines zertifizierten elektronischen Geräts und umfasst die «Ziehung 6 aus 40 Zahlen» («Ziehung A») und die «Ziehung 1 aus 5 Zahlen» («Ziehung B»).

11.4 Sollten an dem vorgesehenen Tag, aus welchem Grund auch immer, die Ziehung ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, so wird die Ziehung spätestens bis am nächsten darauffolgenden Ziehungstag in Gegenwart des behördlichen Aufsichtsorgans durchgeführt. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, wird die Ziehung auf einen späteren Termin verschoben, der von der Swisslos gemäss Artikel 15 dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen mitgeteilt wird.

F. Gewinne

Art. 12 Gewinnermittlung und -verteilung

12.1 Nach der Ermittlung der EuroDreams-Gewinnzahlen werden die Anzahl der Gewinner je Gewinnrang in allen Vertragsgebieten und die Höhe der Einzelgewinne in jedem Gewinnrang ermittelt. Es gelangen 52 Prozent der EuroDreams-Spieleinsätze (die «EuroDreams-Gesamtgewinnsumme») als Gewinne an die Teilnehmer zur Verteilung.

12.2 Die EuroDreams-Gesamtgewinnsumme wird in sechs Gewinnränge sowie den Reserve Fund (vgl. Art. 13.1-13.2) aufgeteilt.

12.3 Es klassieren sich alle Voraussagen in einem Gewinnrang, die die entsprechende Anzahl der Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jede einzelne Voraussage gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang mit der gleichen Voraussage ausschliesst.

12.4 Wird in einem Gewinnrang nur eine gewinnberechtigte Voraussage ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnranges auf die betreffende Voraussage.

12.5 Werden in einem Gewinnrang mehrere gewinnberechtigte Voraussagen ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnranges zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

12.6 Falls in den Gewinnrängen 3 oder 4 keine Gewinne erzielt werden, wird die Gewinnsumme dieser Gewinnränge dem jeweils nachfolgenden Gewinnrang (4 oder 5) zugeschlagen. Falls kein Gewinn im Gewinnrang 5 erzielt wird, wird die Gewinnsumme dieses Gewinnranges dem Reserve Fund zugeschlagen.

Art. 13 EuroDreams-Gewinnanteile

13.1 Die EuroDreams-Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt:

Gewinnrang	Anzahl richtige Zahlen		Gewinn in Euro/Gewinnanteil
	Feld A	Feld B	
1	6	1	Einzelgewinn reguläre Ziehung (Fixbetrag): monatlich € 20'000 während 30 Jahren (total € 7'200'000 – bezahlt aus dem Reserve Fund ¹⁾ Einzelgewinn Sonderziehung (Fixbetrag): erhöhte monatliche Rente während 30 Jahren (bezahlt aus dem Reserve Fund ²⁾
2	6	0	Fixbetrag: monatlich € 2'000 während 5 Jahren (total € 120'000 – bezahlt aus dem Reserve Fund ³⁾
3	5	1	10.32% (vom Restbetrag ³⁾
	5	0	
4	4	1	28.93% (vom Restbetrag ³⁾
	4	0	
5	3	1	60.75% (vom Restbetrag ⁴⁾
	3	0	
6	2	1	Fixbetrag: €2.50 ⁵⁾
	2	0	
Reserve Fund			45.21%

1) vorbehältlich Kürzung, falls die maximal zu verteilende Gewinnsumme von € 21.6 Mio. überschritten wird (vgl. Art. 13.3)

2) vorbehältlich Kürzung, falls die maximal zu verteilende Gewinnsumme überschritten wird (vgl. Art. 13.4)

3) vorbehältlich Kürzung, falls Maximum von € 1.44 Mio. überschritten wird (vgl. Art. 13.5)

4) Restbetrag = Gesamtgewinnsumme minus Zuweisung Reserve Fund minus Gewinne für Gewinnrang 6

5) Vorbehältlich Kürzung, falls Betrag grösser als jener des fünften Gewinnranges (vgl. Art. 13.7)

13.2 Der erste und der zweite Gewinnrang werden über den sog. «Reserve Fund» finanziert, in den bei jeder Ziehung 45.21% der Gesamtgewinnsumme fliessen. Im Reserve Fund anfallende Beträge, die nicht für die Finanzierung der beiden Gewinnränge verwendet werden, können für Promotionen eingesetzt werden und gelangen in dieser Weise zur Auszahlung an die Spielenden. Befinden sich zu wenig Mittel im Reserve Fund, um die Gewinne im ersten und zweiten Gewinnrang zu finanzieren, dann wird die Finanzierungslücke durch die EuroDreams-Lotterieorganisationen gedeckt.

13.3 Im ersten Gewinnrang gelangen pro regulärer Ziehung maximal drei Einzelgewinne von € 7.2 Mio. zur Auszahlung, was einer maximal zu verteilenden

Gewinnsumme von € 21.6 Mio. entspricht. Falls sich mehr als drei Voraussagen im ersten Gewinnrang klassieren, werden die € 21.6 Mio. gleichmässig auf die betreffenden Gewinner aufgeteilt und als einmaliger Gewinnbetrag (nicht als Rente) ausbezahlt.

13.4 Im ersten Gewinnrang gelangen pro Sonderziehung maximal drei durch die EuroDreams-Lotterieorganisationen bestimmte Einzelgewinne zur Auszahlung, was der maximal zu verteilenden Gewinnsumme dieses Gewinnrangs entspricht. Falls sich mehr als drei Voraussagen im ersten Gewinnrang klassieren, wird die maximal zu verteilende Gewinnsumme gleichmässig auf die betreffenden Gewinner aufgeteilt und als einmaliger Gewinnbetrag (nicht als Rente) ausbezahlt.

Gibt es bei einer Sonderziehung in allen Vertragsgebieten keinen Gewinner im ersten Gewinnrang, wird die nachfolgende Ziehung automatisch nochmals zu einer Sonderziehung. Sobald ein Erstranggewinn in einer Sonderziehung erzielt wird, gelangt für die nächste Ziehung im ersten Gewinnrang wieder die maximale Gewinnsumme von € 21.6 Mio. bzw. der Einzelgewinnbetrag von € 7.2 Mio. zur Anwendung.

13.5 Im zweiten Gewinnrang gelangen pro Ziehung maximal € 1.44 Mio. zur Auszahlung. Falls sich mehr als zwölf Voraussagen im zweiten Gewinnrang klassieren, werden die € 1.44 Mio. gleichmässig auf die betreffenden Gewinner aufgeteilt und als einmaliger Gewinnbetrag (nicht als Rente) ausbezahlt.

13.6 Verstirbt ein Gewinner einer Rente vor Ablauf aller entsprechenden Rentenzahlungen, wird der noch nicht ausbezahlte Anteil von Swisslos in der Form einer Einmalzahlung an den oder die Erben ausbezahlt.

13.7 Falls der Gewinnbetrag für Gewinnrang 5 kleiner ist als € 2.50, werden die für die Gewinnränge 5 und 6 zur Verfügung stehenden Beträge summiert und gleichmässig auf alle Gewinner in diesen Gewinnrängen verteilt. Da der Gewinnbetrag eines Gewinnrangs höher oder zumindest gleich hoch sein muss wie jener des darunter liegenden Gewinnrangs, wird bei bzw. zwischen den Gewinnrängen 3 und 4 sowie 4 und 5 gleich vorgegangen.

13.8 Die Gewinne werden für sämtliche Vertragsgebiete in Euro ermittelt. Die Swisslos zahlt die Gewinne jedoch in Schweizer Franken aus. Die Umrechnung erfolgt zu dem am Ziehungsabend nach erfolgter Ziehung geltenden Bankkurs (dem so genannten «Tageskurs»). Die in Schweizer Franken umgerechneten Gewinnquoten der Gewinnränge 3 bis 6 können gemäss Art. 14 im Rahmen des Ausgleichs von Wechselkursschwankungen Anpassungen erfahren. Sämtliche in Schweizer Franken gemäss Art. 14 berechneten Gewinne werden auf fünf Rappen genau gerundet.

Art. 14 Währungsumrechnung und Gewinne in Schweizer Franken

14.1 Zum Ausgleich der Differenzen der Währungsumrechnung führt die Swisslos gemeinsam mit der LoRo einen Wechselkurs Fonds. Die Obergrenze des Wechselkurs Fonds beträgt CHF 5 Mio.

14.2 Der Gewinn im ersten Gewinnrang in Schweizer Franken beträgt bei der regulären Ziehung monatlich CHF 22'222 während 30 Jahren (total CHF 7'999'920).

Falls sich bei der regulären Ziehung mehr als drei Gewinner im ersten Gewinnrang klassieren, dann gelangt für die Berechnung eines allfälligen Gewinns in Schweizer Franken die maximal zu verteilende Gewinnsumme von CHF 23'999'760 zur Anwendung (vgl. Art. 13.3).

14.3 In Abänderung zur Artikel 14.2 beträgt der Gewinn im ersten Gewinnrang in Schweizer Franken bei der Sonderziehung das 1:1-Äquivalent des durch die EuroDreams-Lotterieorganisationen definierten Eurobetrags.

Beispiel: Wird durch die EuroDreams-Lotterieorganisationen ein Einzelgewinn von € 10.8 Mio. festgelegt (€ 30'000 x 12 Monate x 30 Jahre), so beträgt das Äquivalent CHF 10.8 Mio. Falls sich bei der Ziehung mehr als drei Gewinner im ersten Gewinnrang klassieren, dann gelangt für die Berechnung eines allfälligen Gewinns in Schweizer Franken maximal zu verteilenden Gewinnsumme von CHF 32'400'000 (CHF 10.8 Mio. x 3) zur Anwendung.

14.4 Klassiert sich ein Schweizer Spieler im Gewinnrang 1, dann wird der in Euro definierte Gewinnbetrag zum Tageskurs in Schweizer Franken umgerechnet. Die Abweichung wird dem Wechselkurs Fonds entnommen oder zugeführt.

14.5 Der Gewinn im zweiten Gewinnrang in Schweizer Franken liegt bei monatlich CHF 2'222 während 5 Jahren (total CHF 133'320). Klassiert sich ein Schweizer Spieler im Gewinnrang 2, dann wird der in Euro definierte Gewinnbetrag zum Tageskurs in Schweizer Franken umgerechnet. Die Abweichung wird dem Wechselkurs Fonds entnommen oder zugeführt.

14.6 Falls sich mehr als zwölf Gewinner im zweiten Gewinnrang klassieren, dann gelangt für die Berechnung eines allfälligen Gewinns in Schweizer Franken der maximale Betrag von CHF 1'599'840 zur Anwendung (vgl. Art. 13.5). Die Abweichung des zum Tageskurs umgerechneten Euro-Gewinnbetrags wird dem Wechselkurs Fonds entnommen oder zugeführt.

14.7 Im Gewinnrang 6 wird ein Betrag pro gewinnende Voraussage, welche in der Schweiz gespielt wurde, von CHF 3.00 angestrebt.

14.8 Für jede EuroDreams-Ziehung berechnet die Swisslos dafür in Koordination mit der LoRo die sogenannte «Wechselkurs-Differenz»: Von 52 Prozent der im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet effektiv in Schweizer Franken getätigten Spieleinsätze werden die Kosten in Schweizer Franken für die Alimentierung der Gesamtgewinnsumme (Art. 13.1) durch die Teilnahmen in der Schweiz abgezogen. Das sind € 1.30 pro Voraussage, die im Swisslos- und LoRo-Vertragsgebiet abgegeben werden.

14.9 Wenn der zum Tageskurs umgerechnete Euro-Gewinnbetrag des Gewinnrangs 6 kleiner als CHF 3.00 ist, dann wird der Fehlbetrag für jede in der Schweiz gespielte Voraussage, welche sich im Gewinnrang 6 klassiert, aus der Wechselkurs-Differenz entnommen.

14.10 Wenn der zum Tageskurs umgerechnete Euro-Gewinnbetrag des Gewinnrangs 6 grösser als CHF 3.00 ist, dann wird der Überschuss für jede in der Schweiz gespielte Voraussage, welche sich im Gewinnrang 6 klassiert, der Wechselkurs-Differenz zugeführt.

14.11 Eine positive «Wechselkurs-Differenz» wird zu 50% durch eine Erhöhung der Gewinnquoten für die in der Schweiz gespielten Voraussagen verteilt, welche sich in den Gewinnrängen 3 bis 5 klassieren. Die restlichen 50% werden dem Wechselkurs Fonds zugewiesen.

14.12 Ein negative «Wechselkurs-Differenz» wird zu 50% durch eine Reduktion der Gewinnquoten für die in der Schweiz gespielten Voraussagen gedeckt, welche sich in

den Gewinnrängen 3 bis 5 klassieren. Die restlichen 50% werden dem Wechselkurs Fonds entnommen.

14.13 Die Erhöhung wie auch die Reduktion der Gewinnquoten für sämtliche in der Schweiz gespielten Voraussagen, welche sich in den Gewinnrängen 3 bis 5 klassieren, erfolgen proportional zum Anteil der im LoRo- und Swisslos-Vertragsgebiet ausbezahlten Gewinnsummen in den entsprechenden Gewinnrängen.

14.14 Übersteigt nach der Gewinnermittlung einer Ziehung der Wechselkurs Fonds die Obergrenze (vgl. Art. 14.1), dann wird der Überschuss nach dem im Artikel 14.11 definierten Prinzip in den Gewinnrängen 3 bis 5 ausgeschüttet.

14.15 Falls der nach den Ausführungen dieses Artikels berechnete Gewinnbetrag für die in der Schweiz gespielten Voraussagen im Gewinnrang 5 kleiner ist als CHF 3.00, werden die für die Gewinnränge 5 und 6 zur Verfügung stehenden Beträge summiert und gleichmässig auf alle Gewinner in diesen Gewinnrängen verteilt. Da der Gewinnbetrag eines Gewinnrangs höher oder zumindest gleich hoch sein muss wie jener des darunter liegenden Gewinnrangs, wird bei bzw. zwischen den Gewinnrängen 3 und 4 sowie 4 und 5 gleich vorgegangen.

14.16 Ist nach der Gewinnermittlung einer Ziehung der Wechselkurs Fonds negativ, wird der Fehlbetrag durch die LoRo und die Swisslos dem Wechselkurs Fonds vor der nächsten Ziehung zugeführt.

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall

Art. 15 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

15.1 Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner EuroDreams-Ziehungen, wie insbesondere die ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

15.2 Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der EuroDreams-Gewinnzahlen sowie der Gewinnquoten je Gewinnrang in Schweizer Franken, erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen der Swisslos oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Artikel 17 massgebend ist.

Die Teilnahme an EuroDreams-Ziehungen über die Verkaufsstellen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP bleiben vorbehalten.

Art. 16 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

16.1 Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

16.2 Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die

Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 17 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Ziehungen an gerechnet (vgl. Art. 15.2), geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Einsprachen

Art. 18 Einsprachen

18.1 Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet (bei Teilnahme via Internet ab Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgter Auszahlung oder Gewährung), spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehungen an gerechnet (Art. 15.2), Einsprache zu erheben. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns verweigert wird.

18.2 Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, die Nummer oder das Datum der betreffenden Ziehung und der Spielbestätigungsquittung sowie den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

18.3 Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten und an die von den EuroDreams-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betrauten Organisation weitergeleiteten Voraussagen massgeblich.

I. Publikationsorgan

Art. 19 Publikationsorgan

Als Publikationsorgan der Swisslos fungiert die Internetseite www.swisslos.ch.

J. Schlussbestimmungen

Art. 20 Spielbewilligung

Die von der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde erteilte Bewilligung für die Durchführung von EuroDreams gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und die damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 2.2) selbst.

Art. 21 Entscheide der Geschäftsleitung

Alle die EuroDreams betreffenden Entscheide werden entweder durch die Geschäftsleitung der Swisslos oder gestützt auf entsprechende Vereinbarungen von allen bzw. den jeweils zuständigen EuroDreams-Lotterieorganisationen getroffen. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 22 Geltung

22.1 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an EuroDreams. Sie gelten ab dem 2. Oktober 2025. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen vor.

Die Swisslos ist berechtigt, die vorliegenden Teilnahmebedingungen einseitig zu ändern. Die Swisslos wird die auf der Internet-Spiel-Plattform der Swisslos registrierten Teilnehmenden mindestens 10 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen per Message über die wesentlichen Inhalte der Änderungen sowie über den Tag des Inkrafttretens der geänderten Teilnahmebedingungen informieren. Mit dem publizierten Tag des Inkrafttretens erlangen die Änderungen Gültigkeit, ohne dass es einer gesonderten Einwilligung der Teilnehmenden bedarf.

22.2 Weicht die französische, die italienische oder die englische Fassung der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

22.3 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.